

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903
[6] (1859)**

8 (22.2.1859)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-506774](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-506774)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljähr. Pränumer.-Preis: 3³/₄ gr.

1859. Dienstag, 22. Februar. N^o. 8.

Bekanntmachungen des Stadtmagistrats.

1) Das Vertheilungs-Register der für das Rechnungsjahr 1858/59 über die hiesige katholische Kirchen- und Schulgemeinde auszuschreibenden Kirchen- und Schulumlage, wird vom 20. d. M. bis zum 6. k. Mts. auf dem Rathhause zur Einsicht und zur Einbringung etwaiger Erinnerungen ausliegen.

2) Johann Ostmann zu Nadorst ist als Hülfspolizeidiener am 17. d. M. bestellt und verpflichtet.

3) Der Schneidermeister J. A. D. Behrens ist als Rottmeister für die Rotte Nr. 25 — Grünestraße, Georgsstraße, Volksschule, der südliche Theil der Peterstraße von der Grünen- und Blumenstraße bis zur Marienstraße — bestellt und verpflichtet.

4) Der durch die Bekanntmachung Großherzoglicher Regierung vom 5. v. Mts. ausgeschriebene halbe Beitrag zur Brandcasse von 2 gr. 1 sw. für jede 100 Thlr. der Versicherungssumme ist für die Stadt und das Stadtgebiet Oldenburg im Monat März d. J. an den Stadtkämmerer Harbers zu entrichten.

5) Gefundene Sachen: 1 Schlüssel, 1 Henne (dem Rechnungsführer Söfath zugeflogen), 1 Mehlsack.

Entwurf einer Straßenordnung für die Stadtgemeinde Oldenburg.

I. Straßenreinigung.

Artikel 1.

Jeder Eigenthümer oder Inhaber eines hiesigen öffentlichen oder privaten Grundstücks ist zur Reinigung der Straße neben seinem Grundstück in der ganzen Straßenbreite verpflichtet. Da wo ein anderes Grundstück gegenüber liegt, erstreckt sich die Verpflichtung nur bis auf die Mitte der Straße.

Wo durch Gesetz oder Herkommen die Unterhaltungspflicht bereits geregelt ist, behält es dabei sein Bewenden.

Diejenigen, welche die Straßenreinigung öffentlicher Straßenpfänder in einer öffentlichen Verdingung angenommen haben, kön-

nen statt der ursprünglich Verpflichteten in Anspruch genommen werden.

Artikel 2.

Das Trottoir muß stets rein gehalten und je nach Bedürfnis des Tages ein oder mehrere Male gefegt werden.

Die Straßen, Rinnen und Trottoirs müssen regelmäßig an jedem Dienstag, Donnerstag und Sonnabend, im Sommer um 7 im Winter um 8 Uhr Morgens sauber gefegt und gehörig nachgespült sein. Die am weitesten aufwärts gelegenen Strecken sind so frühzeitig zu reinigen, daß die weiter abwärts belegenen rechtzeitig fertig werden können.

Eine außerordentliche Reinigung sowie die Verlegung des Reinigungstages kann von dem Stadtmagistrate durch Ansage oder öffentliche Bekanntmachung angeordnet werden.

Artikel 3.

Wer außer den bestimmten Tagen fegen läßt, muß den zusammengefügten Koth sofort wegschaffen.

Artikel 4.

Bei trockener Witterung muß die Straße zur Vermeidung des Staubs vor dem Fehren mit Wasser besprengt und die Rinne mit Wasser gespült werden.

Artikel 5.

Der Schmutz muß auf der Fahrbahn dicht an der Rinne zusammengebracht werden.

Artikel 6.

Die Häufinge müssen an jedem Sonnabend Morgen, im Sommer bis 7, im Winter bis 8 Uhr gereinigt sein. Die Reinigung an anderen Tagen darf nur mit Genehmigung des Stadtmagistrats geschehen. Abtrittschmutz darf aus den Häufigen nicht auf die Straße abfließen.

Artikel 7.

Die Straße darf nicht durch Abwerfen von Schutt, Mull, Scherben, Eis, Schnee, durch Ausgießen von Unreinlichkeiten, Ausleerung des Nachtgeschirrs oder auf irgend andere Art verunreinigt werden.

Artikel 8.

Steingruß, Schutt, Kehricht, kurzer oder flüssiger Dünger und gesammelter Gassenkoth, sowie überhaupt leicht verstreubare, flüchtige und flüssige Gegenstände dürfen nicht anders als in dichten Kumpwagen aus der Stadt gebracht werden.

Artikel 9.

Wasser und andere Flüssigkeiten dürfen nur in den Rennstein ausgegossen werden. Eine größere Quantität von Flüssigkeiten in die Rinne auslaufen zu lassen, ist nur dann gestattet, wenn die letztere einen genügenden Fall hat und die Flüssigkeit den Ort ihres Abflusses (die Gunte, die Haaren oder den Stadtgraben)

ohne zu gefrieren erreichen kann. Das Auslaufenlassen überfließender Flüssigkeiten, von Blut u. s. w. in die Renne ist verboten.

Artikel 10.

Dünger darf ohne besondere Erlaubniß des Stadtmagistrats nicht anders als Nachts zwischen 11 Uhr Abends und im Sommer 6 Uhr, im Winter 7 Uhr Morgens auf die Straße gebracht und aufgeladen werden. Es darf nicht mehr Dünger auf einmal herausgebracht werden als jedesmal auf den Wagen geladen werden kann.

Die Straße ist sofort gehörig wieder zu reinigen. Die nach der Straße hinaus liegenden Kellerlöcher dürfen nicht mit Mist belegt werden.

Artikel 11.

Das Ausräumen der Abtritte sowie die Abfahrt und Austragung beweglicher Latrinen und Nachteimer bei Tage ist unbedingt untersagt. Es darf damit vor 11 Uhr Abends nicht angefangen werden und es muß dies Geschäft im Sommer um 6, im Winter um 7 Uhr Morgens beendet und die Straße völlig gereinigt sein.

Artikel 12.

Asche darf nicht auf die Straße geworfen, sondern nur gehörig angefeuchtet in einem Behälter an den Reinigungstagen Morgens vor die Thür des Eigenthümers gesetzt werden. Der Behälter muß sobald er geleert ist, sonst spätestens um 10 Uhr Morgens wieder weggenommen sein.

Artikel 13.

Bei Winderglätte muß jeder Grundeigenthümer oder dessen Stellvertreter das Trottoir mit Sand oder Torfmull bestreuen lassen und dies so oft wiederholen als Glätte sich zeigt, ohne daß es einer vorherigen Aufforderung bedarf. Das Streuen mit Asche ist untersagt. Das Glitschen auf den Trottoirs und Fußwegen ist verboten.

Artikel 14.

Wenn Schnee fällt muß dieser von dem Trottoir sorgfältig weggesetzt werden, und zwar so lange der Schneefall anhält, so oft es das Bedürfniß des Verkehrs fordert, wenn der Schneefall aufgehört hat ganz, ohne daß es einer vorherigen Aufforderung bedarf.

Bei eintretendem Thauwetter müssen die Rennen von Eis und Schnee sofort gereinigt werden.

II. Straßenverkehr.

Artikel 15.

Das Reiten, Karreschieben und Viehtreiben, das Fahren mit großen und kleinen Wagen, ausgenommen solchen in welchen sich Kinder befinden, sowie das Aufstellen, Aushängen und der Transport von Gegenständen, wodurch andere Personen verdrängt, be-

lästigt, beschädigt oder gefährdet werden, auf den Trottoirs und Fußwegen ist verboten. Da wo das Trottoir oder die Fußwege die Fahrstraße von der Einfahrt in ein Grundstück trennen, dürfen die Fuhrwerke, das übergeführte Vieh und die hinübergeführten Sachen nicht länger verweilen, als zum Passiren erforderlich ist.

Das Auf- und Abladen von Waaren mittelst über das Trottoir (Fußweg) gelegter Leitern und anderer Hilfsmittel muß dergestalt beschleunigt werden, daß die unvermeidliche Störung der Passage von möglichst kurzer Dauer ist. Die Hinderung der Passage auf dem Trottoirs und Fußwegen durch das längere Zusammenstehen mehrerer Personen ist untersagt.

Die Bewilligung jederzeit widerruflicher Ausnahmen von diesen Bestimmungen Seitens des Stadtmagistrats bleibt vorbehalten.

Artikel 16.

Das Aufstellen, Hinlegen und Liegenlassen von Gegenständen welche den freien Verkehr hindern, auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen ist verboten (Strafges.-Buch Art. 322 g.). Dies Verbot bezieht sich auch auf das Aufstellen von unbespannten Wagen, Karren und Schlitten, sowie auf das Füttern der Pferde und anderer Zugthiere auf öffentlichen Straßen und Plätzen, jedoch findet letztere Bestimmung auf das Stadtgebiet keine Anwendung. Gast- und Schenkwirthe dürfen ausgespannte Wagen auf der Straße und den öffentlichen Plätzen vor ihren Wirthshäusern und Schanklokalen nicht dulden und sind dafür verantwortlich.

Bei besonderen Gelegenheiten, z. B. Märkten, und nach dem jeweiligen Bedürfnisse können Ausnahmen hiervon von der Polizei gestattet werden.

Diejenigen Fuhrwerke und Gegenstände, welche mit polizeilicher Erlaubniß Nachts auf der Straße stehen bleiben, müssen durch Aufhängen einer Laterne kenntlich gemacht werden. Die Deichseln müssen von den während der Dunkelheit auf der Straße stehenden Wagen entfernt werden.

Artikel 17.

Die Verrichtung aller Arbeiten und Geschäfte auf Straßen, Wegen und Plätzen, wodurch eine Verengung, Versperrung, Verunreinigung oder Verunstaltung derselben entsteht ist ohne polizeiliche Erlaubniß verboten.

Das Ein- und Ausladen sowie für kurze Zeit das Hinlegen und Aufstellen von Waaren auf der Kaye des Stau's ist gestattet, jedoch bedarf es dazu der vorgängigen Anweisung des Hafenmeisters.

Artikel 18.

Es ist verboten, in den Straßen, öffentlichen Wegen und Plätzen schneller als im kleinen Trabe zu fahren, und in den Straßen schneller als im kleinen Trabe, auf den übrigen öffentlichen Wegen rascher als im kleinen Galopp zu reiten. Bei der

Ausfahrt aus den Häusern, beim Passiren der Brücken und engen Straßen, beim Einbiegen in andere Straßen und überall wo die Passage durch Menschen oder sonst verengt ist, darf nur im Schritt gefahren oder geritten werden.

Artikel 19.

Schlitten müssen mit einer festen Deichsel oder Scheere versehen sein. Bei Schlittenbahn oder wenn Schnee liegt müssen die Schlitten und in der Dunkelheit auch die Wagen eine Glocke oder Schellen am Geschirr der Pferde führen.

Artikel 20.

Reiter und Wagenführer müssen die ihnen in den Weg kommenden Fußgänger durch lauten Zuruf warnen und erforderlichen Falls stillhalten.

Das unnöthige und anhaltende Knallen mit der Peitsche ist verboten.

Artikel 21.

Kein mit Pferden bespanntes Fuhrwerk darf auf der Straße ohne Aufsicht und gehörige Befestigung sich selbst überlassen bleiben. Während des Fahrens muß der Führer entweder auf dem Fuhrwerke das Leitseil oder den Zügel in der Hand haben oder auf einem der Zugthiere oder in ihrer unmittelbaren Nähe bleiben und das Gespann unter Aufsicht haben. Wenn der Führer sich entfernt, muß er eine Stränge abschlagen und das Leitseil an den Wagen sicher befestigen.

Artikel 22.

Alle Fuhrwerke müssen sich beim Begegnen auf halber Spur rechts ausweichen. Unbeladene Wagen müssen den beladenen, Personenwagen den Lastwagen ausweichen. Vor engen Passagen muß jedes Fuhrwerk so lange halten, bis der Führer sich überzeugt hat, daß der Weg frei sei.

Den Großherzoglichen Hofwagen, den auf der Coursfahrt begriffenen Postfuhrwerken, den Spritzen, den Militairabtheilungen, den Leichenzügen und den von dem Stadtmagistrate gestatteten öffentlichen Aufzügen müssen Fuhrwerke, Reiter, Viehtreiber, Karrenschieber und Fußgänger ausweichen.

Jedes langsamer fahrende Fuhrwerk muß das nachkommende schnellere Fuhrwerk, wenn dieses nicht anders vorbeikommen kann, auf ein gegebenes Zeichen auf halber Spur links vorbeilassen. Niemand darf das Vorbeifahren eines ihm nachfolgenden Wagens durch Einlenkung in dessen Fahrbahn verhindern.

Artikel 23.

Fuhrwerke und Reiter, welche auf der Fahrstraße stillhalten, müssen sich auf der äußersten Seite derselben unmittelbar an der Renne so aufstellen, daß die Passage so wenig als möglich gehemmt wird. Da wo ein anderer Weg die Straße kreuzt, darf nicht stillgehalten werden. Kein Fuhrwerk oder Reiter darf auf der noch freien Seite der Fahrstraße still halten, wenn auf der

gegenüberliegenden Seite bereits ein Fuhrwerk hält, insofern nicht zwischen beiden Fuhrwerken ein so breiter Raum bleibt, daß in demselben zwei Fuhrwerke bequem an einander vorbeipassiren können.

Artikel 24.

Die für den Verkehr an einzelnen Orten dauernd oder vorübergehend erlassenen oder noch zu erlassenden Polizeiverordnungen sowie die Anweisungen der Polizeibeamten sind unweigerlich zu befolgen.

III. Sicherheit, Ruhe und Ordnung auf den Straßen.

Artikel 25.

Es ist verboten nach einer öffentlichen Straße hinaus Sachen durch deren Umstürzen oder Herabfallen Jemand beschädigt werden kann, ohne gehörige Befestigung aufzustellen oder aufzuhängen, oder Sachen auf eine Weise auszugießen oder auszuwerfen, daß dadurch die Vorübergehenden beschädigt oder verunreinigt werden können.

Das Waschen der nach der Straße hinaus liegenden Fenster ist nur im Sommer bis 7, im Winter bis 9 Uhr Morgens gestattet.

Es ist untersagt Wäsche, Betten und dergl. auf öffentlichen Straßen oder unmittelbar daran auf Befriedigungen aufzuhängen.

Das Aussetzen der Blumentöpfe auf der bloßen Mauer vor den Fenstern der Häuser nach der Straße hin, ohne daß sie befestigt oder vor dem Herabstürzen gesichert sind, ist untersagt.

Artikel 26.

Die nach der Straße hinaus ausschlagenden Thüren und Thorwerke dürfen nicht offen stehen bleiben. Die auf die Straße hinaus ausschlagenden Fenster dürfen soweit dies dem Verkehr hinderlich ist, nur so lange geöffnet stehen als dies zum Waschen erforderlich ist.

Marquisen an den auf die Straße hinausgehenden Fenstern des Keller- und Erdgeschosses dürfen, auch da wo solche bisher bereits vorhanden gewesen sind, nur mit Erlaubniß des Stadtmagistrats und nach dessen Anweisung angebracht werden.

Die auf den Straßen liegenden Kellereingänge dürfen nicht länger geöffnet stehen, als zum Ein- und Aussteigen sowie zum Hinein- und Herausbringen von Gegenständen unbedingt erforderlich ist. Die Oeffnung derselben bei Nacht darf nur in Nothfällen und unter der Bedingung geschehen, daß eine Person mit einer Leuchte am Eingange stehen bleibt.

Artikel 27.

Bulldoggen, Neufundländer und die zum Ziehen von Karren u. s. w. gebrauchten Hunde müssen wenn sie frei herumlaufen, mit einem Maulkorbe versehen sein. Bissige Hunde müssen an die Kette gelegt oder abgeschafft werden.

Hunde dürfen über Nacht — von 11 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens — nicht aus den Häusern ausgesperrt sein; der Anforderung der Polizeibeamten und Nachtwächter dieselben in das Haus aufzunehmen muß von den Eigenthümern Folge geleistet werden.

Artikel 28.

Feder- und Mastvieh darf nicht frei auf der Straße umherlaufen.

Artikel 29.

Das Viehtreiben und das Fahren mit beladenen Fuhrwerken auf den Wällen bleibt, soweit es nicht für die Anwohner derselben geschieht, verboten.

Artikel 30.

Das Tragen unbedeckter Spiegel, das Schießen mit Armbrüsten und das Steigenlassen von Drachen in den Straßen der Stadt ist verboten.

Artikel 31.

Es ist verboten ohne Einwilligung der Fuhrleute auf fahrende Wagen heimlich aufzusteigen, sich daran zu hängen oder ein kleines Fuhrwerk daran zu hängen um es ziehen zu lassen.

Artikel 32.

Die Häuser, Ställe, Höfe und Häuslingen, sowie die Fenster im Keller- und Erdgeschosß müssen Nachts von 12 Uhr an verschlossen gehalten werden sofern nicht in einem in der Nähe der Thüre nach der Straße hinaus belegenen Zimmer ein auf der Straße sichtbares Licht gebrannt wird.

IV. Unterhaltung und Schonung der öffentlichen Anlagen.

Artikel 33.

Alle diejenigen Einrichtungen welche bestimmt sind die öffentlichen Straßen und Fußwege zu bezeichnen, zu beschützen, passierbar zu machen, zu beleuchten oder zu zieren, dürfen nicht beschädigt oder in Unordnung gebracht werden.

Niemand darf an den öffentlichen Straßen und Wegen ohne Erlaubniß des Stadtmagistrats irgend eine Aenderung vornehmen.

Die Rinnen in den Trottoirs müssen mit Klappen versehen sein, welche von gutem starken Holze oder von Eisen gemacht und so eingerichtet sind, daß sie überall fest aufliegen. Jeder daran entstehende Schaden ist sogleich auszubessern; nach geschעהener Reinigung sind sie sofort wieder einzulegen.

Artikel 34.

Jeder Hauseigenthümer hat für die Anbringung und Erhaltung der ihm vom Stadtmagistrat zu bezeichnenden Hausnummer Sorge zu tragen.

Artikel 35.

Holz, Pflüge, Eggen und solche Gegenstände welche keine glatte Unterfläche haben, dürfen nur auf Wagen, Schlitten oder

Schleifen transportirt werden. Das Fortschleifen schwerer die Fahrstraße beschädigender Gegenstände auf der letzteren ist verboten.

V. Strafbestimmungen.

Artikel 36.

Uebertretungen der in dieser Polizei-Ordnung enthaltenen Vorschriften werden nach Art. 322 h des Strafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu 20 Thlr. oder mit Gefängniß bis zu 14 Tagen bestraft. Außerdem bleibt der Anspruch auf Schadenersatz vorbehalten. Hinsichtlich der in den Art. 7, 9, 30, 31 und 33 enthaltenen Vorschriften sind die Eltern und Erzieher für ihre Kinder und Pflegebefohlenen verantwortlich.

Artikel 37.

Die Beseitigung der durch die Nichtbefolgung dieser Verordnung herbeigeführten Uebelstände und die Beschaffung der unterlassenen Arbeiten kann auf Kosten des Säumigen von der Polizeibehörde oder dem betreffenden Polizeibeamten ausgeführt und die Geldentschädigung dafür auf administrativen Wege beigetrieben werden.

Artikel 38.

Gegenstände welche Nachts vorschriftswidrig auf der Straße stehen oder bei Tage so daß der Eigentümer nicht sofort ermittelt werden kann, werden in Verwahrksam gebracht und erst nach geschener Sicherheitsleistung wegen der Brüche herausgegeben.

Artikel 39.

Unbekannte Personen, welche diese Vorschriften übertreten, können zur Feststellung ihrer Identität durch die Polizeidiener und Nachtwächter dem Stadtmagistrat vorgeführt werden.

Artikel 40.

Die Uebertragung der Verwaltung eines Grundstücks auf dritte Personen befreit die Grundbesitzer nicht von den ihnen durch diese Verordnung auferlegten Verpflichtungen, vielmehr bleiben sie dem Stadtmagistrat für Strafen und Kosten in jedem Falle verantwortlich. Sind Verunreinigungen, deren Beseitigung den Grundbesitzern obliegt, von Dritten bewirkt worden, so bleibt den Ersteren die Verfolgung des Schadenersatzes gegen die Thäter im Civilproceß überlassen.

VI. Anwendung der Verordnung auf das Stadtgebiet.

Artikel 41.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch im Stadtgebiete Anwendung mit Ausnahme der in den Art. 1—6, 10, 11, 20 Abs. 2, 28—30, 34 enthaltenen Bestimmungen.

Verantwortlicher Redacteur: W. Muzenbecher.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.